

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
2. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

ba-bo

27. 9. 2012

Aktuelles zum Feuerwehrbeschaffungskartell

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (1 Verg 2/12) zum Thema „Feuerwehrbeschaffungskartell“.

Wie Sie dem Beschluss entnehmen können, geht es in dem zugrunde liegenden Fall um den Ausschluss eines Angebots der Firma Albert Ziegler GmbH & Co KG aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (die Firma Albert Ziegler trat vorliegend wohl als Nachunternehmerin auf). Der öffentliche Auftraggeber hatte den Ausschluss darüber hinaus mit dem Hinweis auf eine vergaberechtliche Unzuverlässigkeit begründet.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat zunächst festgestellt, dass im zugrunde liegenden Verfahren „überwiegendes dafür spreche, dass die Antragstellerin nicht wegen mangelnder vergaberechtlicher Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden durfte“ (s. Seite 6).

Der Vergabesenat hat darüber hinaus zur Frage der vergaberechtlichen Leistungsfähigkeit Stellung genommen. Er führt u. a. aus, dass zur Tatbestandsseite der in § 19 Abs. 4 EG VOL/A in Verbindung mit § 6 Abs. 6a EG VOL/A bestimmten Ausschlussnormen nicht nur das Faktum der Insolvenz bzw. eines Insolvenzantrages gehöre und die dadurch entstandene „abstrakte Gefahrenlage“ für die Vergabestelle. Erforderlich sei auch eine – einzelfallbezogene – Prognose zur entfallenden bzw. zur fortbestehenden Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens. Bei dieser Prognoseentscheidung stehe der Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt daraufhin nachprüfbar sei, ob allgemeine Bewertungsgrundsätze beachtet worden seien.

Der Senat führt aber weiter aus, dass im Rahmen der Prognoseentscheidung alle zur Tatbestandsseite gehörenden Aspekte und daraus resultierende Risiken mit berücksichtigt werden müssen. Je stärker Unsicherheiten die Erfüllung der (künftigen) vertraglichen Verpflichtungen gefährden, desto eher werde eine Ermessensentscheidung für einen Ausschluss ausfallen dürfen. Bei längerfristig abzuwickelnden Aufträgen werde dies anders zu beurteilen sein, als bei Verträgen über einmalige Lieferungen. Auch die Rechtsfolgen eines erst nach Insolvenzeröffnung geschlossenen Vertrages seien im Rahmen der Ermessensentscheidung abzuwägen. Für eine Masseverbindlichkeit hafte der Insolvenzverwalter, der bezgl. einer Fortführung des Unternehmens zu einer realistischen Einschätzung der Werthaltigkeit diesbezüglicher Geschäfte verpflichtet sei. Eine Vergabestelle sei mithin nicht dazu aufgerufen, eine Planinsolvenz bzw. eine sanierende Insolvenz zu unterstützen, sie sei aber gehalten, in ihre Ermessensentscheidung eine einzelfallbezogene Beurteilung der Risiken einer Beauftragung einzustellen. Die Beurteilung dieser Risiken hänge auch davon ab, welche „Sicherungen“ durch insolvenzrechtliche Vorschriften und Prüfpflichten bestehen.

Zwecks weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den beigegefügtten Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Baier', with a stylized, flowing script.

Uwe Baier

Anlage